

§ 10 BSV Betriebsverfahren

BSV - Binnenschifffahrts- und Bodenseefunkverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

§ 10.

Die Bestimmungen über die Betriebsverfahren sind hinsichtlich des Binnenschifffahrtsfunks in Anlage 4 A und hinsichtlich des Bodenseefunks in Anlage 4 B enthalten. Sie sind bei der Durchführung der Aussendung zu befolgen.

In Kraft seit 06.12.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at